

STATUTEN

des

Turnvereins Gelterkinden

I. Name und Sitz

1. Name

Der Turnverein Gelterkinden (TVG) wurde im Jahre 1864 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Gelterkinden.

II. Zweck des Vereins

3. Zweck, Neutralität

Der Verein:

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die Jugendförderung
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den anderen Vereinen in Gelterkinden
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral und
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

4. **Zugehörigkeit**

Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied:

- des Bezirksturnverbandes Sissach
- des Baselbieter Turnverbandes und
- des Schweizerischen Turnverbandes

Der Verein anerkennt deren Statuten und Reglemente.

5. **Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Turnende aller Riegen, Leitende und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. **Vereinsstruktur**

6. **Struktur**

Der Verein besteht aus einer Erwachsenen- und einer Jugendabteilung, je mit den zugehörigen Riegen, von welchen die Hauptleiterin oder der Hauptleiter jeweils in der technischen Kommission (TK Aktive / TK Jugend) Einsitz nimmt. Beide Abteilungen umfassen insbesondere folgende Sparten:

- Turnen / Spiele
- Leichtathletik
- Geräteturnen
- Gymnastik

7. **Riegen**

Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

IV. **Mitgliedschaft**

8. **Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Das Turnen in der Jugendabteilung setzt keine direkte Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Jugendlichen werden jedoch via STV-Datenbank dem Turnverband gemeldet, damit sie an Wettkämpfen startberechtigt sind.

Jungturnende, die ausserhalb ihres Stammvereins weiterturnen, ohne dass sie in einer Aktivriege turnen, werden als Aktivmitglied aufgenommen, sobald sie das 17. Altersjahr vollendet haben.

9. **Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann werden, wer in einer Riege der Erwachsenenabteilung turnt oder eine Leitertätigkeit in einer Jugendriege ausübt und dabei das 17. Altersjahr vollendet hat, die Statuten, Vereinsreglemente und Vorstandsbeschlüsse anerkennt und die Interessen des Turnvereins unterstützt. Die Riegenleitenden informieren den Vorstand über Neueintritte. Die Mitgliedschaft kommt durch den Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung zustande.

10. **Passivmitglied**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein regelmässig finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages und dem Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung.

11. **Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglied werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Eine durch den Vorstand ausgearbeitete Richtlinie legt die Anforderungen fest.

Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Vereinsversammlung einreichen.

12. **Mitgliedermutationen**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und dem Vorstand spätestens vor der Vereinsversammlung des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.

13. **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

14. **Riegenzugehörigkeit: Voraussetzungen**

Das Mindestalter für das Turnen in den Riegen wird durch die technischen Kommissionen festgelegt. Die Hauptleitenden der Jugendabteilung melden Mutationen in Bezug auf Turnende innerhalb der Riegen an den Vorstand.

V. Vereinsorgane

15. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (Ziffer VI)
- Der Vorstand (Ziffer VII)
- Die technischen Kommissionen (Ziffer VIII)
- Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber (Ziffer X)
- Die Revisorinnen und Revisoren (Ziffer XI)

VI. Vereinsversammlung

16. Zeitpunkt / Teilnahmeberechtigung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand kann bei Bedarf zu weiteren Vereinsversammlungen einladen. Die Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Zudem dürfen die Mitglieder von Kommissionen, die Revisorinnen und Revisoren sowie Gäste der Vereinsversammlung ebenfalls beiwohnen. Sie haben jedoch nur beratende Stimme, wenn sie nicht zugleich Mitglied sind.

17. Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzählenden und der Wahlpräsidentin oder des Wahlpräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Mitgliedermutationen (Ernennung zum Ehrenmitglied, Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern)
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der technischen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie des Jugendbeitrags
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Wahl des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin

- Wahl der Leitenden der technischen Kommissionen (Erwachsenenabteilung / Jugendabteilung)
- Nennung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- Ehrungen
- Anträge
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

18. **Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

19. **Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Anträge müssen 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand eingereicht oder an der Vereinsversammlung gestellt werden.

20. **Abstimmung und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht mit einfachem Mehr der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. In offener Abstimmung hat bei gleicher Stimmenzahl die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Die Statutenrevision bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Fusion bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dem Baselbieter Turnverband angeschlossen sein.

21. **Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

22. **Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

23. **Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Dafür kann er eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Vereinsversammlung analog.

VII. **Vorstand**

24. **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Kassierin oder Kassier
- Aktuarin oder Aktuar
- Leiterin oder Leiter der technischen Kommission Aktive (TK Aktive)
- Leiterin oder Leiter der technische Kommission Jugend (TK Jugend)

Weitere Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

25. **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Pflichtenhefte und Richtlinien sowie Vorbereiten der Reglemente zur Genehmigung durch die Vereinsversammlung
- Erledigung aller Vereinsgeschäfte, so weit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

26. **Einberufung**

Der Vorstand tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus.

27. **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

28. **Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Aktuarin bzw. der Aktuar und die Kassierin bzw. der Kassier zeichnen je kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die Verfügungsrechte über die Konten und kann der Kassierin bzw. dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

29. **Finanzvollmacht**

Der Vorstand kann für nicht budgetierte Kosten von Fr. 1'000.-- pro Jahr entscheiden.

30. **Amtsdauer**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Amtsgeschäfte sind aber, auch wenn man sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, bis zur nachfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung weiterzuführen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

VIII. **Technische Kommissionen**

31. **Zusammensetzung**

Den technischen Kommissionen (Erwachsene/Jugend) gehören an:

- Die von der Vereinsversammlung bestimmten technischen Leitenden als Vorsitzende
- Die jeweilige Hauptleiterin bzw. der jeweilige Hauptleiter jeder Riege

32. **Aufgaben**

Die Aufgaben der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung
- Förderung des Übergangs von Jugend in die Erwachsenenabteilung

33. **Amtsdauer / Einberufung / Beschlussfassung**

Für Amtsdauer, Einberufung, Abstimmung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Vorstandes analog.

IX. **Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber**

34. **Besetzung**

Es wird durch den Vorstand gewährleistet, dass Nachfolgeregelungen gesucht und allfällige Vakanzen möglichst besetzt werden.

X. Revisorinnen und Revisoren

35. Zusammensetzung

Der Verein hat drei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.

36. Aufgaben

Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie die Abrechnungen von Festanlässen (soweit nicht anderweitig revidiert). Sie erstatten zuhanden der Mitglieder einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.

Falls an einer Vereinsversammlung geheime Abstimmung verlangt wird, bilden die Revisorinnen und Revisoren das Stimm- und Wahlbüro.

37. Amtsdauer

Die Revisorinnen und Revisoren werden auf eine Amtsdauer analog dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.

XI. Verwaltung

38. Protokollführung

Über alle Vereinsversammlungen sowie die Vorstands- und technischen Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Planung und Durchführung von Anlässen sind von deren Organisierenden zu dokumentieren. Protokolle der technischen Kommissionssitzungen sind der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten zuzustellen.

39. Reglemente, Pflichtenhefte und Richtlinien

Der Vorstand erarbeitet zu Handen der Vereinsversammlung Reglemente.

Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte und Richtlinien für die einzelnen Vorstandsmitglieder, für die technischen Kommissionen, allfällige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie für die Archivierung der Vereinsakten.

40. **Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

41. **Meldewesen**

Alle Mitglieder und die Turnenden der Jugendriegen sind gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes dem Baselbieter Turnverband bzw. dem Schweizerischen Turnverband zu melden.

XII. Finanzen

42. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, schliesst somit jeweils auf den 31. Dezember.

43. **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitglieder- und Jugendbeiträge
- öffentliche und private Beiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens
- weitere Einnahmen

44. **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind:

- Verbandsbeiträge
- Kostenbeiträge an Riegen oder Einzeltornende gemäss Jahresprogramm
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Verwaltungskosten
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- weitere, von der Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben

45. **Mitglieder- und Jugendbeiträge**

Die Höhe der Mitglieder- und Jugendbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Wer gleichzeitig in einer Aktivriege und in einer Jugendriege turnt, bezahlt nur den Beitrag der Aktivriege.

Bei Wechsel der Mitgliedschaftskategorie während des Jahres erfolgt die Anpassung der Beiträge per 1. Januar des Folgejahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

46. **Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leitende der Jugendriegen, welche nicht in einer Aktivriege turnen

Die nicht aktiv turnenden Leitenden werden gegenüber dem STV/BLTV als Aktivmitglied gemeldet, damit diese gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind.

47. **Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen ist mit grösster Sorgfalt zu verwalten. Mittel dürfen nicht investiert werden.

48. **Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen die Haftung für strafbares Handeln.

49. **Versicherung**

Alle turnenden Mitglieder sowie Turnende der Jugendriegen sind der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) angeschlossen und gemäss deren Reglement versichert. Unfälle sind durch die Versicherte bzw. den Versicherten unverzüglich der Kassierin bzw. dem Kassier zu Händen der SVK zu melden. Im Übrigen sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache jeder und jedes Turnenden. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Gelterkinden keine Haftung.

50. **Buchhaltungsgrundsatz**

Der Verein führt eine Gesamtbuchhaltung.

XIII. Schlussbestimmungen

51. Inkrafttreten

Die Mutation der Statuten ist an der Jahresversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt worden und tritt, nach der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Für den Turnverein Gelterkinden

Der Präsident

Die Aktuarin

Tomaso Bitterlin

Lisa Groelly

Gelterkinden, den 19. Januar 2024

Genehmigt:

Für den Baselbieter Turnverband

Die Präsidentin

Leitung Geschäftsstelle

Daniela Baumgartner

Rolf Cleis

Datum: